

§ 9 NISV Sektor Trinkwasserversorgung

NISV - Netz- und Informationssystemsicherheitsverordnung

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Wegen ihrer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung mit Trinkwasser im Sinne des § 16 Abs. 2 NISG sind im Sektor Trinkwasserversorgung wesentliche Dienste:
 1. 1. die Wassergewinnung, wenn die gewonnene Wassermenge, die zur weiteren Versorgung bestimmt ist, 6 424 000 m³ im Jahr übersteigt;
 2. 2. die Wasseraufbereitung, wenn die aufbereitete Wassermenge 6 424 000 m³ im Jahr übersteigt;
 3. 3. die leitungsgebundene Wasserverteilung, wenn die verteilte Wassermenge 6 424 000 m³ im Jahr übersteigt.
2. (2) Im Sektor Trinkwasserversorgung liegt ein Sicherheitsvorfall im Sinne des § 3 Z 6 NISG vor, wenn
 1. 1. bei dem in Abs. 1 Z 1 genannten Dienst um 17 600 m³ weniger als die durchschnittlich an einem Tag gewonnene Wassermenge gewonnen werden kann oder der Dienst für mehr als 2 112 000 Nutzerstunden ausfällt oder nur eingeschränkt verfügbar ist;
 2. 2. bei dem in Abs. 1 Z 2 genannten Dienst um 17 600 m³ weniger als die durchschnittlich an einem Tag aufbereitete Wassermenge aufbereitet werden kann oder der Dienst für mehr als 2 112 000 Nutzerstunden ausfällt oder nur eingeschränkt verfügbar ist;
 3. 3. der in Abs. 1 Z 3 genannte Dienst für mehr als 528 000 Nutzerstunden ausfällt oder nur eingeschränkt verfügbar ist.

In Kraft seit 18.07.2019 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at